



II-2762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

1. Juli 1991

A-1031 WIEN, DEN.....
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Z.7 0 0502/161-Pr.2/91

1075 IAB

1991 -07- 10

zu 1076 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 14. Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1076/J betreffend Mißstände bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen in Arztpraxen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Sind Ihnen die aufgezeigten Mißstände bei der Entsorgung von Abfällen aus Arztpraxen bekannt?
Wieviel Prozent der gesamten Arztpraxen anfallenden medizinischen Abfälle werden derzeit entsprechend der Ö-Norm S 2104 getrennt gesammelt und fachgerecht entsorgt?
- 2) Was gedenken Sie zu tun, damit die aufgezeigten Mißstände rasch beseitigt werden und die Ärzte die Ö-Norm S 2104 tatsächlich einhalten?

Krankenhausspezifische Abfälle galten bereits nach dem Sonderabfallgesetz als überwachungsbedürftiger Sonderabfall, wobei laut Begleitscheinmeldungen des Sonderabfalldatenverbundes im Jahr 1988 eine Menge von ca. 8.300 Tonnen Abfällen

- 2 -

der Stoffgruppe 97 ÖNORM S 2104 umweltgerecht entsorgt wurden. Eine detaillierte Aufgliederung, ob diese Abfälle in Arztpraxen oder Krankenhäusern angefallen sind, ist derzeit nicht möglich. Die aktuelle Menge wird weiterhin über den Datenverbund erhoben und im Rahmen der Erstellung des Bundesabfallwirtschaftsplanes auch auf ihre Plausibilität überprüft werden.

Auch seit dem Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes mit 1. Juli 1990 sind die Ärzte als Abfallbesitzer nach wie vor verpflichtet, gefährliche Abfälle einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Zur Regelung der Entsorgung wurde zusätzlich in § 2 Z 17 der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle (BGBl. Nr. 49/1991) normiert, daß Abfälle gemäß Punkt 3.3 der ÖNORM S 2104 als gefährliche Abfälle gelten.

Demnach unterliegen die Ärzte dem Kontrollregime des AWG im Hinblick auf Aufzeichnungs-, Melde- und Begleitscheinpflichten. Wer diesen Pflichten nicht entsprechend der Abfallnachweisverordnung (BGBl. Nr. 65/1991) nachkommt, ist mit Geldstrafen bis zu S 40.000,-- zu bestrafen. Werden die gefährlichen Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen des AWG entsorgt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 32 AWG entsprechende Behandlungsaufträge zu erteilen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Zur Unterstützung der Umsetzung dieser Regelungen könnte allenfalls eine Information an die Ärztekammer erfolgen.

Im Rahmen der IKAL - einer Fachmesse für Krankenhauslaboratoriumsbedarf - im November dieses Jahres ist auch ein Symposium der Gesellschaft für Labormedizin zum Thema der Entsorgung krankenhausspezifischer Abfälle geplant.

